

Mit § 16 StEG wurde die Verbindungsaufnahme zu bestimmten, im Gesetz bezeichneten verbrecherischen Organisationen, Einrichtungen oder Personen unter Strafe gestellt. Für die Erhaltung dieser Vorschrift spricht ihre große praktische Bedeutung vor allem im Kampf gegen die Spionage- und Agentenorganisationen. Daneben erscheint aber noch eine Strafrechtsnorm erforderlich, mit der die Bildung einer Organisation in der DDR oder die Verbindung mehrerer Personen in der DDR strafrechtlich „exakt und entsprechend den heutigen Bedingungen des Klassenkampfes erfaßt werden können, wenn diese Organisation oder Verbindung ihrem Wesen nach gegen die sozialistischen Verhältnisse gerichtet ist, sie aber nicht die Qualität des Staatsverrats gemäß § 13 StEG hat. Dazu ein Beispiel:

Ein Vereins- oder Verbandsführer einer bis 1945 bestehenden Organisation, z. B. eines bürgerlichen Sportklubs, organisierte das Zusammentreffen der früheren Vereinsmitglieder ohne polizeiliche Genehmigung zunächst im kleinen Kreis. Dieser vergrößerte sich und man „pflegte ein geselliges Leben“. Schließlich wurden bei einer Zusammenkunft: - wer weiß von wem angestimmt - die „alten Clublieder“ gesungen. Man tauschte die „guten alten Erinnerungen“ aus, und jeder wünschte sich wieder einen solchen Verein.

Klar ist, daß die Bildung eines derartigen Vereins unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen ist, aber beispielsweise unter westdeutschen Bedingungen ohne weiteres realisierbar wäre. Im angeführten Fall war der betreffende „Sportführer“ mit einem westdeutschen Bürger, der am Kampf gegen unseren Staat beteiligt war, in Verbindung getreten. Damit ergab sich ohne weiteres, daß der Sportführer nach § 16 StEG und wegen des hetzerischen Inhalts eines nach dem Westen geschriebenen Briefes auch nach § 19 StEG zu bestrafen war. Nach unserem geltenden Recht wurde richtig entschieden. Damit ist das Gesamtverhalten rechtlich jedoch ungenügend zum Ausdruck gebracht worden. Es handelte sich nicht nur um einen „Ordnungsverstoß“ wegen der Nichtanzeige einer anzeigepflichtigen Veranstaltung. Andererseits war es unter keinen Umständen Staatsverrat. Aber auch die §§ 128 ff. StGB treffen diesen Sachverhalt nicht, wie, sie überhaupt den heutigen Bedingungen des Klassenkampfes nicht entsprechen. Ohne die briefliche Verbindungsaufnahme wäre das Problem strafrechtlich nicht zu lösen gewesen, obwohl in dem Verhalten eine erhebliche Gefahr für die Verwirklichung der politischen und ideologischen Ziele unseres Arbeiter- und Bauern-Staates liegt. Es hat noch andere Fälle des Zusammenschlusses von ehemaligen Mitgliedern der Parteien gegeben, die in der DDR nicht zugelassen sind, oder von früheren militärischen Verbänden. Für diese Fälle sollte eine Strafrechtsnorm geschaffen werden, die derartige Organisationsverbrechen erfaßt. Ihrem Wesen nach würde sie den Bestimmungen über Staatsverbrechen zuzuordnen sein.

Aus der bisherigen Rechtsprechung zu § 19 StEG entsteht die Frage, ob\* § 19 in seiner jetzigen Fassung genügend darauf orientiert, daß mit § 19